geändert am 22.04.1993 (BGBI. I S. 466), Bundesnaturschutzgesetz BNatSchGNeuregG i. d. Neufassung vom 25.03.2002 (BGBl. I, S. 1 193), zuletzt geändert am 21.06.2005 l. 1818

## Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB/ § 1 Abs. 2+ 3 BauNVO)

1.1 Im Plangebiet sind gemäß § 6 BauNVO Mischgebiete (MI) festgesetzt

1.1.1 Festsetzungen für das Mischgebiet

1.1.2.1 Gemäß § 1 Abs. 5 + 6 BauNVO wird festgesetzt, dass im Mischgebiet a) die allgemein zulässigen Nutzungsarten nach § 6 Abs. 2

Nr. 3 Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes

Nr. 5 Anlage für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

Nr. 6 Gartenbaubetriebe

Nr. 7 Tankstellen Nr. 8 Vergnügungsstätten

im Sinne des § 4a abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzung geprägt sind (kleine Vergnügungsstätten) unzulässig sind.

b) die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 außerhalb der in § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO bezeichneten Teile des Gebietes nicht zugelassen werden.

## 1.1.2.2 Weitere Festsetzungen für die Mischgebiete

Gemäss § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB wird aus besonderen städtebaulichen Gründen (auf Grund der umgebenden Bebauung, insbesondere der Erschließung und der besonderen Grundstücksverhältnisse bzw. Topographie) die Anzahl der maximalen Wohneinheiten mit einer Wohneinheit je Einzelhaus, festgelegt.

## Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB/ §§ 16 und 17 BauNVO)

festgesetzt.

2.1. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung ist im Bebauungsplan als Grundfläche (GR) und Zahl der Vollgeschosse sowie durch die überbaubaren Flächen und die max. Höhe der baulichen Anlagen

2.2. Über dem zulässigen Vollgeschoss ist durch Dachausbau bzw. Staffelgeschoss nur ein weiteres Geschoss (Nichtvollgeschoss) zulässig.

Firsthöhen vorgegeben. Gemessen wird in der Hausmitte des vorhandenen, bergseitigen Geländes. Die Traufhöhe bildet der Schnittpunkt zwischen aufgehendem Mauerwerk und der Dachaußenhaut in der Hausmitte.

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

4.1. Bauweise

Im Plangebiet ist gem. § 22 Abs. 1 BauNVO offene Bauweise festgesetzt.

4.2 Überbaubare Grundstücksflächen Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplan durch Baulinien und Baugrenzen bestimmt.

4.2.1. Festsetzungen zu den Baugrenzen:

4.2.1.1. Für Teilbereiche sind die Baugrenzen und Baulinien gemäss § 9 Abs. 3 BauGB i.V. mit § 23 Abs. 1 S. 2 BauNVO geschoßweise unterschiedlich.

4.2.1.2. Ein Vor- oder Zurücktreten von Gebäudeteilen auf max. 1/3 der Gebäudelänge bis. max. 1,50 m (Wintergärten, Treppenhausvorbauten etc. ist, soweit nicht andere Regelungen im Wege stehen, zulässig. (§ 23 Abs. 2 + 3 BauNVO).

4.2.2. Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind (wie Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit Ihren

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) 4.2.2.1. Fahrwege, Rampen, Stellplätze, Carports und Garagen sind nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen bzw. auf den im Plan dafür dargestellten Flächen zulässig.

4.2.2.2. Für die Errichtung von Garagen auf Privatgrundstücken ist ein Mindestmass von 5,0 m zwischen Straßenbegrenzungslinie und der

4.2.2.3. Garagen und Stellplätze dürfen nur gem. Planeintrag an den gemeinsamen Grundstücksgrenzen errichtet werden. Die Lage der Grundstückszufahrten kann max. 1,60 m von der eingetragenen Lage abweichen (Verschiebung der gemeinsamen Grundstücksgrenze bei

4.2.2.4. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind, gem. § 23 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.

abweichender Grundstücksaufteilung).

und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5.1 Bodenversiegelung

Für die befestigten Flächen sind bodenversiegelnde Maßnahmen (z.B. Asphaltdecken) nicht zulässig. Eine Befestigung von Zufahrten über die erforderliche Breite hinaus ist unzulässig.

5.2. Rückhaltung des Niederschlagswassers

5.2.1. Das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen ist als Brauchwasser zu verwenden, über ein getrenntes Leitungsnetz in, auf dem Grundstück gelegene Zisternen, zu leiten. Die Entnahme von Brauchwasser (z.B. zur Gartenbewässerung bzw. Toilettenspülung) ist Das Fassungsvermögen dieser Anlagen muss mindestens 25 l/ qm horizontal projizierte Dachfläche, jedoch mindestens 3 cbm betragen. Der Überlauf der Zisternen ist an die örtliche Kanalisation anzuschließen.

Niederschlagswasser von Parkflächen bzw. Stellplätzen ist nicht in Rückhalteanlagen aufzufangen. Den Regenrückhalteanlagen darf nur Niederschlagswasser von Dachflächen zugeführt werden.

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Die auf den Baugrundstücken entlang des Heimbacher Weges ("Vorgartenbereiche") festgesetzten Bäume sollen Winterlinden (Tilia Cordata) sein Die Mindestpflanzgröße muss mindestens 20 cm Stammumfang, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, betragen.

6.2. Die im Plan dargestellten Pflanzungen sind herzustellen bzw. zu erhalten und gegebenenfalls unbegrenzt zu ersetzen. Der sonstige vorhandene heimische Bewuchs ist soweit wie möglich zu erhalten und vor schädigenden Einflüssen zu bewahren.

6.3. Mindestens 60 % der Neupflanzungen müssen einheimische Pflanzen der Artenverwendungsliste sein. Der Anteil der Nadelgehölze wird auf maximal 10 % festgesetzt.

Anrechnung von Gehölzen

vorhandene und nach Durchführung von Baumassnahmen erhaltene Laubbäume, Obstbäume und Sträucher Neupflanzung von Laubbäumen mit einer Mindesthöhe von 2.5 - 3.0

m bzw. einem Stammumfang von mindestens 14 - 16 cm oder Neupflanzungen von Sträuchern mit einer Mindesthöhe von 60 cm

## Artenverwendungsliste

Bäume

Feldahorn

Spitzahorn

Bergahorn

Sandbirke

Hainbuche

Vogelkirsche

Stieleiche

Eberesche

Winterlinde

Bergulme

Sträucher

Feldahorn

Buchsbaum

Kornelkirsche

Stechpalme

Heckenkirsche

Liguster

Schlehe

Eibe

Hundsrose

Strauchrosen

Schw. Holunder

Woll. Schneeball

Heckenpflanzen

laubabwerfend

Feldahorn

Hainbuche

Rotbuche

Liguster

Kornelkirsche

Weißdorn in Arten

Haselnuss

Roter Hartriege

Sommerlinde

alle hochstämmigen Obstbäume

Traubeneiche

Buche

Carpinus betulus

Fagus sylvatica

Juglans regia

Fraxinus excelsior

Populus tremula

Prunus avium

Quercus robur

Sorbus aucuparia

Tilia platyphyllos

Ulmus glabra

Acer campestre

Cornus sanguinea

Corylus avellana

Ilex aguifolium

Ligustrum vulgare

Lonicera xylosteum

Prunus spinosa

- Sambucus nigra

Taxus baccata

Acer campestre

Crataegus spec

Fagus sylvatica

Cornus mas

Carpinus betulus

Viburnum lantana

Ligustrum vulgare

- Rosa canina

Rosa spec.

Cornus mas

Buxus sempervirens

Crataegus laevigata u. monogyna

Euonymus europaeus

Tilia cordata

Quercus petraea

Bauordnungsrechtliche Gestaltungsfestsetzungen gemäss § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit der Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.01.1977 (GVBl. I S. 339) sowie § 88 Abs. 1 LBauO Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBI, S.365), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 16.12.2002 (GVBl. S. 481), Acer campestre Acer platanoides Acer pseudoplatanus Außengestaltung der baulichen Anlagen Betula pendula

<u>immergrün</u>

Stechpalme

Immergr. Liguster

Zahl der Vollgeschosse

Offene Bauweise

Nur Einzelhaus zulässig

Baugrenze bezogen auf Kellergeschoss/ Garage

Dachgeschoss (kein Vollgeschoss)

Dachgestaltung, Dachform, Dachaufbauten, Dachfenster, Dacheindeckungen

8.1.1. Es sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 30° bis 45° bzw. Pultdächer mit einer Dachneigung von 30° (zwingend) zulässig. Die Dachneigung der untergeordneten Bauteile ist in der Dachneigung des Hauptgebäudes oder gem. 8.1.2. auszuführen.

Ilex aquifolium

Pyracantha spec.

Taxus baccata

Ligustrum vulgare 'Atrovirens'

8.1.2. Flachdächer sind nur in Kombination mit geneigten Dächern unmittelbar über dem Erdgeschoss bis max. 1/3 der Grundfläche des Gebäudes

8.1.3. Flachdächer sind, mit Ausnahme der Wintergärten und Dachterrassen, ab 4,00 gm zu begrünen.

8.1.4. Die Dachneigung ist innerhalb eines Gebäudes beizubehalten. Kombinationen von geneigten Dächern mit Flachdächern (Dachterrassen) bleiben davon unberührt.

8.1.5. Dachaufbauten sind in allen Gebieten als stehende Giebel-. Walm- und Rundgaupen, oder als Zwerchgiebel mit einem einzelnen oder zwei gekoppelten, stehenden Fenstern zulässig.

8.1.6. Dachaufbauten und -einschnitte müssen sich in ihren Abmessungen der Dachfläche deutlich unterordnen. Sie dürfen im Einzelnen 3,00 m, in ihrer Summe max. 1/2 der Trauflänge nicht überschreiten, der Abstand zum nächsten Dachaufbau/ Einschnitt muss mind. 2,00 m betragen. Der höchste Punkt des Dachaufbaus darf nicht oberhalb des Punktes liegen. der 3/4 der Firsthöhe (Oberkante Geschossdecke bis Oberkante First)

8.1.7. Dachterrassen dürfen 1/3 der Grundfläche des Gebäudes nicht

8.1.8 Die Dacheindeckung ist in den Farben (braun und grau bzw. in gedeckten Rottönen) zu halten, mit Ausnahme von Glasdächern.

8.1.9. Die Dacheindeckung innerhalb eines Hauses, ist in Material und Farbe einheitlich zu halten, ebenso die Dacheindeckung der Nebengebäude und Anbauten, mit geneigten Dächern, zum jeweiligen Hauptgebäude. dies gilt nicht für die Carporteindeckung, Glasdächer oder begrünte untergeordnete Gebäudeteile und Dachterrassen.

5 HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§5 ABS.2 NR.4 UND ABS.4, §9 ABS.1 NR.13 UND ABS.6 BauGB)

√
Unterirdisch RWE Net

6. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ: ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§9 ABS.1 NR.20, 25 UND ABS.6 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen

. SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

Nicht überbaubare Grundstücksfläche

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

8.1.10. Die Einrichtung von Solardächern ist einschl. der Garagen zulässig.

8.1.11. Antennen sind nur oberhalb der Traufe zulässig. Je Gebäude ist nur eine sichtbare Hausantenne zulässig. Zuleitungen dürfen nicht über die Fassade geführt werden.

8.2.1. Die Außenfronten der Gebäude dürfen nicht mit poliertem Werkstein, glasierten Keramikplatten, Spaltriemchen, Mosaik oder Kunststoff verkleidet werden. Die Verwendung von Steinputz oder ähnlich wirkenden Anstrichen ist nicht zulässig.

8.2.2 Balkone dürfen in Ihrer Summe, in ihrer Länge 1/3 der Fassade nicht

8.3. Anlagen der Außenwerbung, Markisen und Warenautomaten

8.3.1. Genehmigungspflichtige Werbeanlagen sind nicht zulässig.

8.3.2. Anlagen der Außenwerbung dürfen nur an der Stätte der Leistung angebracht werden. Sie sind nicht zulässig an Dächern, über Dach, an Türen und Toren, Türmen und Schornsteinen. Unzulässig sind Werbeanlagen an Balkonen, Fensterläden und Geländern, auf Scheiben und Schaukästen.

8.3.3. Markisen dürfen Details der horizontalen Gliederung der Fassaden (Stützen, Fensterelemente) nicht überdecken.

Gestaltung der Grundstücksfreiflächen

9.1. Begrünung der Baugrundstücke

1.1. Im gesamten Gebiet sind mindestens 65 % der Grundstücksfreiflächen als Garten- oder Grünfläche anzulegen und zu unterhalten. Der Mindestanteil, der mit Bäumen oder Sträuchern zu bepflanzen ist, wird auf 25 % der Garten- oder Grünfläche festgesetzt (1 Baum entspricht 20 qm, 1 Strauch 2

auch ein hochstämmiger Obstbaum sein kann, zu pflanzen und zu 9.1.2. Vorhandene und nach Durchführung von Baumassnahmen erhaltene

Je angefangene 100 qm Grundstücksfreifläche ist ein Laubbaum, der

Laubbäume bzw. Obstbäume werden auf die Forderung 9.1.1.

Stellplätze, Zufahrten, Wege- und Hofflächen

9.2.1. Für die Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten, Wegen; Terrassen und Hofflächen sind ausschließlich wassergebundene Decken, Pflasterungen aus Naturstein, Pflasterklinker, Betonsteinpflaster auf wasserdurchlässigem Unterbau oder Schotterrasen, Rasenfugenpflaster. Ökopflaster bzw. Rasenkammersteine zulässig. Bodenversiegelnde Maßnahmen sind unzulässig.

9.2.2. Der Höhenausgleich der Baugrundstücke zur Erschließungsstrasse in Form von Aufschüttungen, Abgrabungen oder Stützmauern ist auf dem jeweiligen Grundstück zu sichern.

9.3. Grundstückszufahrten

Zufahrten und Stellplätze sind nur gemäß Planeintrag an gemeinsamen Grundstücksgrenzen zulässig. Ihre Lage kann max. 1,60 m von der eingetragenen Lage abweichen (Verschiebung bei Abweichung von der vorgeschlagenen Grundstücksaufteilung).

9.4. Einfriedungen

9.4.1. Entlang der Grenzen zu den öffentlichen Flächen sind im Bereich der Vorgärten keine baulichen Einfriedungen zulässig. Die Zulässigkeit von Abpflanzungen (bis 1,00 m Höhe) bleibt unberührt. Absperrende Einfriedungen durch Stahlzäune oder Maschendrahtzäune sind nur ab den Hausfluchten zu den rückwärts gelegenen Grundstücken bis zu 1,50 m Höhe zulässig. Sie sind in Hecken bzw. Pflanzungen zu integrieren.

1.4.2. Stützmauern sind nur im Ein- und Ausfahrtsbereich, entlang der öffentlichen Verkehrsfläche topographiebedingt bzw. zur Sicherung privater Stellplätze und deren Zufahrten bis max. 0,6 m über gewachsenem Gelände zulässig.

9.4.3. Seitliche und rückwärtige Einfriedungen sind nur zulässig in Form von freiwachsenden Hecken, Gehölzgruppen oder -reihen durchsichtigen, max. 1,50 m hohen Zäunen, die in eine Hecke zu

integrieren bzw. zu beranken sind

bei Dachterrassen bis max. 2,0 m Länge, zugelassen werden.

Abfall-, Restmüll- und Wertstoffbehälter, Kompostbehälter

Wertstoffbehälter und die Art der Abschirmung anzugeben.

Unzulässig sind Kunststoffe, Eternit, Glas und ähnliche Stoffe.

Abfall-, Restmüll- und Wertstoffbehälter sowie Kompostbehälte

abzuschirmen. Sie sind entweder in Bauteile einzubeziehen oder mit

Hecken zu umpflanzen. Im Bauantrag ist die Lage der Restmüll- und

Nachrichtliche Übernahme von nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffenen Festsetzungen (§ 9 ABS. 6 BauGB)/ Hinweise

Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder richten sich

In tieferliegenden Bereichen sind ggf. Maßnahmen zur Druckminderung

Für die Erhaltung der Bäume während der Bauphase ist DIN 18 920 zu

Bei Erdarbeiten sind die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz von Leitungen zu beachten. Insbesondere sind Pflanzungen so vorzunehmen, dass mit einer Gefährdung der Versorgungsleitungen nicht

Bei Erdarbeiten entdeckte Bodenfunde, wie z.B. Mauern, Steinsetzungen,

Bodenverfärbungen und andere Funde wie Scherben, Steingeräte,

Skelettreste und dergleichen sind unverzüglich dem Landesamt für

Denkmalpflege RPL, Abt. Archäologische Denkmalpflege, zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in

Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen,

sind die Vorgaben nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18 915 und

19 731 sowie die Forderungen des Bodenschutzes (BodschG und

Sämtlicher unbelasteter Erdaushub ist soweit wie möglich zu verwerten.

Für das gesamte Baugebiet wird die Eigenkompostierung organischer

Die Bestimmung des Rheinland-Pfälzischen Nachbarrechtsgesetzes

Eine offene Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser/

Drainagewasser ist auf dem Grundstück, auf dem es anfällt

genehmigungs- und erlaubnisfrei. Die offene Versickerung (Freiflächen-,

Mulden- oder Grabenversickerung) ist so anzulegen, dass Gefahren oder

Schäden zu Nachbargrundstücken und öffentlichen Verkehrsflächen nicht

Alle sonstigen Versickerungsmöglichkeiten des Oberflächenwassers sind

Einwirkungen, die nach § 3 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) als

Benutzungen gelten und nach §§ 27 ff LWG einer wasserrechtlichen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004

(BGBI, I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom

23.01.1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Gesetz vom

Planzeichenverordnung 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der

Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert

Raumordnungsgesetz in der Fassung vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2102).

zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359, 1379)

Bundesnaturschutzgesetz in der Neufassung vom 25.03.2002 (BGBI. I S.

Landespflegegesetz Rheinland-Pfalz (LPflG) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 05.02.1979 (GVBI. S. 36, zuletzt geändert am

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBI. S. 365),

zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetztes vom 16.12.2002 (GVBI. s.

Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.

Januar 1994 (GVBI, S. 153) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli

1193), zuletzt geändert durch Art. 40 Gesetz vom 21.06.2005 I 1818

18.12.1990 (BGBI, 1991 I S. 58, BGBI, III 213-1-6)

durch Artikel 2 Gesetz vom 24.06.2005 (BGBl. I S. 1746)

Die Anforderungen der DIN 4020 an den Baugrund sind zu beachten.

Der Einbau eines Brauchwasserkreislaufs wird empfohlen.

bezüglich der Bepflanzung sind zu beachten.

Kompostierungsanlagen) sind gegen Einblick von öffentlichen Flächen

geschnittene Hecken

nach der LBauO Rheinland-Pfalz.

geeigneter Weise zu schützen.

BbodschV) zu beachten.

Abfälle empfohlen.

entstehen können.

Erlaubnis bedürfen.

RECHTSGRUNDLAGEN

21.06.2005 (BGBl. I S. 1818)

22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

30.11.2000, GVBl. S. 504)

1998 (GVBI. S. 171)

PlanzV 90

zu rechnen ist.

bzw. Druckminderungsanlagen vorzusehen.

Sichtschutzwände

Es sind ausschließlich Gehölzarten der Artenverwendungsliste zulässig.

ÄNDERUNGRUNGSBSCHLNSS VOM 28.04.2006

**VERFAHRENSVERMERKE** 

DIE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND DER BEHÖRDEN UND SONSTIGE Sichtschutzwände können, mit dem Gebäude in Verbindung stehend, aus Holz oder in Materialien des Gebäudes bis 1,80 m Höhe und 4,0 m Länge.

EINSCHLIESSLICH 07.06.2006 NACH § 13 BauGB STATT GEFUNDEN

DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG WURDE GEMÄSS § 10 DES BAUGESETZBUCHE AM 27.02.2008 VOM STADTRAT ALS SATZUNG BESCHLOSSE

DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT. DIE ORTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 10 BauGB WIRD UNVERZÜGLICH DURCHGEFÜHRT

Heisenheim, den 01.04.2008 1 Woulder

IN KRAFT GETRETEN MIT DER BEKANNTMACHUNG VOM ... 03 04. 2008

1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN "AM HEIMBACHER WEG (BAHNGELÄNDE)" STADT MEISENHEIM AM GLAN

**RECHTSPLAN MIT LANDSCHAFTS-**PLANERISCHEM PLANUNGSBEITRAG

0 10 20 30 40 50 m

DIPL.-ING. GÜNTER RADEMACHER

ZUM QUELLENPARK 45 . 65812 BAD SODEN AM TAUNUS . TELEFON: 06196 / 21825

STADT- UND OBJEKTPLAN

HORRER DIPL.- ING. ARCHITEKT UND STADTPLANER

ZUM QUELLENPARK 10 \* 65812 BAD SODEN / TS. TELEFON: 06196 / 65 201-10 \* FAX: 06196 / 65 201-19

SATZUNGSPLAN JULI 2006 / KATASTERGRUNDLAGE STAND JANUAR 2008